Der Markt Altomünster im Mittelalter

Von Wilhelm Liebhart

Der Landkreis Dachau ist seit 1969 wie alle anderen bayerischen Landkreise einem territorial- und verwaltungspolitischen Wandel ausgesetzt. Die sogenannte Gebietsreform setzt sich das Ziel, die zukünftige gesellschaftlich-wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes durch organisatorische Planung in den Griff zu bekommen. Im Rahmen des Landesentwicklungsprogrammes wurde der Kloster- und Marktort Altomünster, seit 1972 aus dem Altlandkreis Aichach ausgegliedert, zum nördlichsten Kleinzentrum im Landkreis Dachau bestimmt.

Im Gegensatz zu anderen Kleinzentren baut hier die Gebietsreform auf historische zentralörtliche Funktionen auf[1]:

1. Abgesehen vom legendären, frühmittelalterlichen Altokloster war Altomünster von ca. 1000—1803 Sitz eines Klosters, das die welfischen Gründer und ihre Vasallen bis 1200 mit etwa 150 bäuerlichen Anwesen im Ort und in den späteren Landgerichten Aichach, Kranzberg, Dachau, Landsberg, Friedberg und Kitzbühel ausstatteten[2]. Von ca. 1000—1056 saßen die Benediktiner, von 1056—1488 zwölf adelige Benediktinerinnen und von 1496—1803 der Birgitten-Doppelorden im Kloster.
2. Für das engere Altomünsterer Klosterland mit den Ortschaften, Weilern und Einöden Hohenried, Sengenried, Halmsried, Humersberg, Radenzhofen, Oberndorf, Übelmanna, Schauerschorn, Ober- und Unterzeitlbach, Ruppertskirchen, Röckersberg und Stumpfenbach war und ist der Klosterort auch Pfarrei und Dekanatssitz. Die Pfarrei wird erstmals 1278 erwähnt, als sie von Papst Nikolaus III. dem Kloster inkorporiert wurde[3].
3. Die Altomünsterer Bürgergemeinde, der Markt fungierte seit dem 14. Jahrhundert als kleinstädtisches, wirtschaftliches Zentrum mit bescheidenem Gewerbe. Trotz der günstigen Lage zwischen Aichach und Dachau ging das wirtschaftliche Einzugsgebiet nicht wesentlich über das Klosterland hinaus.
4. Im Süden des Landgerichts Aichach entstand im 15./16. Jahrhundert nach der Marktwerdung ein Gerichtssprengel, das landgerichtische Unteramt Altomünster, mit einer Gerichtsschranne für die Orte Röckersberg, Ober- und Unterzeitlbach, Schauerschorn, Hohenried, Deutenhofen, Stumpfenbach, Ruppertskirchen, Altomünster (nur sechs Höfe), Sengenried und Halmsried[4].

Mit dem bürgerlichen Gemeinwesen Markt beschäftigt sich zum ersten Mal dieser Beitrag. Er gibt einen Überblick zum spezifischen, ortsgeschichtlichen Forschungsstand, Hinweise zur Quellenlage und schließlich eine geraffte Einführung in die Marktgeschichte bis 1500.

Forschungsstand und Quellenlage

Die Geschichte des Marktes Altomünster stand bisher am Rande der Altomünsterer Geschichte. Sieht man von der bescheidenen barocken Klostergeschichtsschreibung unter Prior *Jakob Scheckh,* von dessen Schriften für unsere Fragestellung nur »Synopsis saecularis oder kurze Erläuterung der Mißverständnus zwischen Kloster und Markt Altomünster . . .« in Frage kommt, und den klugen Bemerkungen *Ferdinand Schönwetters* bei Michael Wening ab, setzte die Beschäftigung mit der Kloster- und Marktgeschichte zu Beginn des 19. Jahrhunderts ein[5]. Pater *Maurus Gandershofer* verfaßte anläßlich der 1100-Jahrfeier von 1830 eine Klostergeschichte mit Rückblick auf die Geschichte des Marktfleckens[6]. Nur im Zusammenhang mit den Ereignissen der Sekularisation von 1803 bezieht er tatsächlich die bürgerliche Geschichte mit ein. Ähnlich die erste, große Birgittengeschichte von *Georg Binder,* der als erster auch der Geschichte der Benediktinerinnen Platz einräumte[7]. Lediglich *Heinrich Dürscherl* hat 1930 in seiner Festschrift zum zwölfhundertjährigen Sankt-Alto-Jubiläum der bürgerlichen Geschichte im Rahmen der Pfarrei-, Schul- und Gemeindegeschichte breiteren Raum gewährt. Über die spätmittelalterliche Frühgeschichte des Marktes geht auch er wie seine Vorgänger hinweg. Wenige Angaben bietet auch der Atlasband von *Gertrud Diepolder*[8]. Die Forschungen der letzten Jahre haben sich ausschließlich der Geschichte des Birgittenordens zugewandt[9].

So bleibt die Gesamtgeschichte des Marktes, welche die Wirtschafts- und Sozialstruktur, die Rechtspersönlichkeit, die politische Aktivität, die Verkehrslage, die bauliche Gestaltung und schließlich das kulturelle Eigengewicht umfassen muß, weiterhin ein dringendes Desiderat. Keineswegs ungünstig erscheint die Quellenlage für Altomünster. Das erste lateinische Urbar von ca. 1260[10], zwei Weistümer aus der Zeit vor und nach 1400[11], vier Klostersalbücher bzw. Grundregister von 1542/1545, 1581, 1594 und 1628 und andere des 17. Jahrhunderts[12], die Altomünsterer Klosterurkunden[13], die Urkunden, Literalien, Territorialsachen und Militaria des Landgerichts Aichach und der »Staatsverwaltung« im Bayerischen Hauptstaatsarchiv München und die in kopialer Überlieferung erhaltenen Marktrechtsurkunden ergeben zusammen ein zwar lückenhaftes, aber doch ausreichendes Bild, um Voraussetzungen, Entstehungsprozeß und Organisation des oberbayerischen Marktes Altomünster bis zum Einsetzen der neuzeitlichen Marktquellen darstellen zu können. Seit dem 17. Jahrhundert liegen sie im Marktarchiv Altomünster vor[14]. Die Briefs- und Verhörsprotokolle im Staatsarchiv Oberbayern ermittelte *Heinz Lieberich*[15]. Die Quellen im Pfarrarchiv streifte der verstorbene Altomünsterer Ortschronist *Alto Gruner*[16].

Die Geschichte des Marktes darf nicht isoliert gesehen werden. Auch für die drei anderen Märkte des Landgerichts Aichach nämlich Inchenhofen, Aindling und Kühbach fehlen monographische und vergleichende Untersuchungen. Drei Einzelarbeiten konnte ich bisher dazu vorlegen[17]. Eine größere, zusammenfassende wissenschaftliche Untersuchung steht bevor.

Auch im Rahmen der altbayerischen Stadtgeschichtsforschung hat man den verschiedenen Typen kleinstädtischen, minder- und kümmerstädtischen Lebens geringfügigen Platz eingeräumt, was verwundert, da es zum Beispiel um 1800 noch 101 Märkte neben 34 Städten gab[18]. Es mangelt zwar nicht an älteren Ortsmonographien, aber um so mehr an zusammenfassenden, typisierenden Vergleichen.

Voraussetzungen der Marktwerdung

Klösterliche Grundherrschaft, landesherrliche Vogtei und Gerichtsherrschaft bestimmten und beeinflußten die Entstehung des Marktes Altomünster. Das Kloster besaß als Sitz einer Grundherrschaft seit der Neugründung im 11. Jahrhundert zentralörtliche Funktionen, was die Entstehung eines größeren, nicht nur rein agrarischen Dorfes begünstigte.

Einmal dienten Kloster und Dorf Altomünster als Sammelmarkt von Abgaben und Naturalleistungen aus dem Grundherrschafts- und Vogteibereich des Klosters[19]. Die Tendenz zum zentralen Nahmarkt zwischen Dachau und Aichach mit entsprechenden Bannrechten läßt sich im 13. Jahrhundert schon vermuten[20]. Doch war die verkehrsgeographische Lage ungünstig. Zwei große, binnenländische Straßenzüge verliefen etwa drei Kilometer westlich und südwestlich am Ort vorbei ohne ihn zu berühren: Die Römerstraße Augsburg—Freising, die teilweise mit der spätmittelalterlichen »Ochsenstraße« identisch ist, und die Salzstraße München—Dachau—Aichach—Donau[21].

Die Pflicht der Grundholden, mindestens einmal im Jahr vor der Äbtissin zu erscheinen (Bauding), die vielen kirchlichen Feiertage und der damit verbundene Kirchenbesuch und das Interesse der Grundherrschaft, Naturalienüberschüsse abzusetzen und Handelsware zu erwerben, mögen das Entstehen eines Jahrmarktes gefördert haben (wahrscheinlich am 9. Februar St. Alto). Das Amt eines Marktzöllners ist um 1260 nachgewiesen[22]. Ein Weistum aus dem frühen 15. Jahrhundert bestimmte, daß Waren unter einem Verkaufswert von 30 Pfennigen 1 »Haller« und solche darüber 1 Pfennig geben müssen[23].

Wann ist zum ersten Mal das Dorf Altomünster und seine Bevölkerungsstruktur faßbar? Aus dem ersten lateinischen Urbar von ca. 1260 geht hervor, daß das Dorf zwei Maierhöfe (curiae), 26 Zinslehen (foeda) zu je 72 Pfennigen und 44 Kleinstlandwirtschaften (curtilia) zählte[24]. Das Dorf hätte im 13. Jahrhundert aus maximal 72 Anwesen bestanden, wenn sicher wäre, daß den Zinslehen eine entsprechende Zahl von Anwesen mit zugrundelag (ansonsten 44 Anwesen). Lediglich die Inhaber der curtilia sind meist namentlich genannt. Sie teilen sich in 35% klösterliche Amtsleute, die als Funktionäre und Dienstleute der Äbtissin später von den bürgerlichen Steuern befreit waren und wahrscheinlich als Träger einer entstehenden bürgerlichen Schicht ausschieden, und in weitere 65% Handwerker, Ehhalten und vermutlich Zinsbauleute der 26 Lehen. Interessanterweise sind von den 45 genannten Personen 10 Frauen. Die curtilia-Inhaber waren auf geldträchtige Nebenverdienste (Klosterhandwerker) angewiesen, da die kleine landwirtschaftliche Ausstattung wohl kaum den Bedarf einer Familie hätte decken können und die Grundzinsen für sie überwiegend in Geld erfolgten (meist 3 und 6 Pfg.). Diese Bevölkerungsstruktur scheint typisch für ähnliche Klostersitzdörfer zu sein. Gerade adelige Frauenklöster waren auf Dienstleistungen angewiesen, was sie vielleicht auch durch eine bessere Rechtsstellung der Untertanen honorierten; kombiniert mit zentralörtlichen Umlandfunktionen ein Ausgangspunkt der Marktentstehung. Das Urbar macht nur geringfügige rechtliche Aussagen. Vermutlich sind die curtilia auf Leibrecht ausgegeben. Nur einmal wird auf eine Rechtsreform direkt Bezug genommen, als in einem Ausnahmefall Leibrecht auf mehrere Leiber eingeräumt wird[25]. Auf eine bessere Rechtsstellung der Dorfbewohner deuten meines Erachtens auch die Begriffe »purcmezzen« und der Personennamen »purgesel« hin[26]. Ungelöst bleibt die Lösung der restriktiven Leibherrschaftsverhältnisse im westbayerischen Raum[26]. Ältere hochmittelalterliche Immunitäts- und Sonderrechte, die allgemein bessere Rechtsstellung der bäuerlichen Grundholden nach der Auflösung der Villikationsverfassung und des strengen, grundherrlichen Familiaverbandes haben zusammen mit der Qualifikation im Dienste der Grundherrschaft ein günstiges soziales Aufstiegsklima geschaffen[27]. Eine bürgerliche »Gmein«, welche nicht nur rein wirtschaftliche Angelegenheiten der Dorfbewohner regelte, entstand im frühen 14. Jahrhundert. Ein weiterer Herrschaftsfaktor, die Vogtei der Wittelsbacher und die allgemeine Landesherrschaft griffen in den skizzierten Prozeß entscheidend mit ein. Seit 1269 besaßen die Wittelsbacher die welfisch-staufische Hauptvogtei über Altomünster, die sie aber aufgespaltet weiter verliehen. Der landesherrliche Geldbedarf erreichte um 1300 unter den Herzögen Rudolf und Ludwig einen Höhepunkt[28]. In einem Zeitalter, dem Steuererhebungen moderner Provenienz fremd waren, belasteten die Landesherrn als Vögte zusätzlich ihre eigenen Grund- und Vogteiuntertanen bevor sie allgemeine Landsteuern erhoben, die sie mit politischen Gegenleistungen an Adel, Bürgertum und Kirche bezahlten. Herzog Rudolf (1294—1317) sicherte dem Kloster und seinen Untertanen 1302 zu, daß sie von Verpfändungen und anderen Beschwernissen der Vogtei in Zukunft unbeschwert bleiben[29]. 1310 befahl der Teilungsvertrag zwischen Rudolf und Ludwig (1294—1347), die neuen Zölle unter anderem in Altomünster abzuschaffen. Was unter Zoll verstanden wurde (Marktzoll, Maut, Vogteisonderabgabe), bleibt offen[30]. Die beiden Herzogsurbare des 13. Jahrhunderts verzeichneten noch keine Abgaben aus Altomünster. Das 3. und 4. Urbar aus der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts gaben als Vogteisteuer 12 Pfund (»pro stiura xii libras«) und als Zollabgabe (Marktzoll?) gar 30 Pfund an (»de theloneo xxx libras)[31]. Vielleicht haben die besonderen Belastungen der Vogteiuntertanen Zugeständnisse eingebracht und damit die genossenschaftliche Einung gefördert.

(Fortsetzung folgt)

Anmerkungen:

[1] Den Begriff »zentraler Ort« prägte der Geograph *Walter Christaller* in seinem Werk: Die zentralen Orte Süddeutschlands. Eine ökonomisch-geographische Untersuchung über die Gesetzmäßigkeit der Verteilung und Entwicklung der Siedlungen mit städtischen Funktionen, 1932. Nachdruck Darmstadt 1968. Siehe dazu vom Verfasser dieses Beitrages: Das

Kleinzentrum Markt Altomünster. Dachauer Nachrichten 190 vom 21. 8. 1975.

[2] Zur Geschichte des frühmittelalterlichen Klosters immer noch *Michael Huber:* Der hl. Alto und seine Klosterstiftung Altomünster: J. Schlecht (Hrsg.), Wissenschaftliche Festgabe zum zwölfhundertjährigen Jubiläum des heiligen Korbinian. München 1924, 209—244. — Neuerdings: *Manfred Weitlauff:* Der hl. Alto. Ausstellungskatalog Altomünster. Ein bayerisches Kloster in europäischer Sicht. München 1973, 17—21. Den Besitzstand des Klosters Mitte 13. Jhs. gibt ein lateinisches Urbar wieder, das *F. H. Graf Hundt:* Salbücher des Klosters Altomünster. OA 21 (1860) 194—230 edierte = BayHSTAM Altomünster KL 1 fol. 1v—8v.

[3] MB X (1768) 332. Zum Umfang der Pfarrei vergleiche *Mayer-Westermayer:* Statistische Beschreibung des Erzbisthums München-Freising III. Regensburg 1884, 139.

[4] *Gertrud Diepolder:* Das Landgericht Aichach. Diss. Ms. München 1950, 100ff. Druck: Das Landgericht Aichach, München 1950, 4—5 (Historischer Atlas von Bayern 2).

[5] *Jakob Scheckh* war von 1724—1755 Prior des Birgitten-Doppelklosters Altomünster. Er organisierte 1730 die Tausendjahrfeier. Die Synopsis saecularis erschien 1751 in Augsburg. *Ferdinand Schönwetter* verfaßte die Begleittexte in *Michael Wenings:* Historico-Topographica Descriptio, das ist Beschreibung deß Churfürsten- und Herzogthums Ober- und Nidern Bayrn, 1. Thail, Rentamt München, 1701.

[6] Kurzgefaßte Geschichte des Birgitten-Klosters Altomünster. Mit Rückblick auf die Geschichte des dortigen Marktfleckens. München 1830. Interessant der Begriff des Marktfleckens als Bezeichnung für eine kleinstädtische Gemeinschaft.

[7] Geschichte der bayerischen Birgitten-Klöster III. Teil Kloster Altomünster in Oberbayern. VHOR NF 40 (1896) 243 ff.

[8] *Diepolder* Diss. Ms. 25—27, 29, 100 ff, 135 f, 138, 149, 169, 170, 174, 177, 185.

[9] Zu nennen ist besonders die große Quellenedition von *Tore Nyberg:* Dokumente und Untersuchungen zur inneren Geschichte der drei Birgitten-Klöster Bayerns 1420—1570. 2 Teile. München 1972 und 1974 (= QE NF XXVI/I + II). Dazu *Toni Grad* (Hrsg.): Festschrift Altomünster 1973. Aichach 1973 und der Ausstellungskatalog des Münchner Stadtmuseums (Vgl. Anmerkung 2).

[10] Eine genaue Datierung des Altomünster KL 1 fol. 1v—8v ist nicht möglich. Vermutlich um 1260 entstanden.

[11] Das erste grundherrliche Weistum dürfte zwischen 1375—ca. 1400 entstanden sein = BayHSTAM AltoKL 1 fol. 13r—13v. Druck bei *Hundt:* Salbücher 225—226 und in MB X 372 die letzten fünf Absätze. Das zweite stammt aus der Zeit kurz nach 1400 = BayHSTAM AltoKL 2 fol. 12r—14r. Druck bei *Hundt* ebenda und MB X 369—372. Vergleiche die allgemeinen Bemerkungen *Helmuth Stahleders:* Weistümer und verwandte Quellen in Franken, Bayern und Österreich. ZBLG 32 (1969), 525—529, 531—564 und 863—867.

[12] 1542/1545 BayHSTAM AltoKL 10 fol. 1r, 2r—3v.
1581 BayHSTAM AltoKL 11 fol. 1 ff.
1594 BayHSTAM AltoKL 14 fol. 188r ff.
1628 BayHSTAM AltoKL 16 fol. 1r ff.

[13] Ediert von *F. H. Graf Hundt:* Urkunden I des Klosters Altomünster aus der Zeit des Besitzes des Ordens vom heiligen Benedikt. OA 20 (1859—61) 3—52 bis zum Jahre 1487. Für die Zeit bis 1760: derselbe: Urkunden II des Klosters Altomünster aus der Zeit des Besitzes des Birgitten-Ordens. OA 38 (1879) 165—322.

[14] Im Marktarchiv Altomünster sind vorhanden: Marktkammerrechnungen von 1624—43, 1646—51 und 1655—1817, Vormundschaftsbuch des Marktes von 1641—81, Rechnung über Spenden des Marktes 1644—1710, Rechnungen der Frühmesse von 1664—80, 1718—32, 1741—1807 und 1820, Rechnungen der Allerseelenbruderschaft mit Unterbrechungen von 1637 bis 1800, Verwaltungsrechnungen der 12-Apostel-Stiftung von 1638 mit Lücken bis 1821, Bemerkungen zu den Ratsprotokollen, den Rechnungen, Verhältnis zum Kloster u. a. von 1740—1756, Verifikationen zu Marktkammerrechnungen um 1780, Ratsprotokolle aus dem 1. Drittel des 19. Jhs. und ein Gemeindesteuergrundbuch von 1820.

[15] *Heinz Lieberich:* Übersicht über die Gerichtsprotokolle der oberbayerischen Städte und Märkte. MAO 1 (1940) 5.

[16] *Alto Gruner:* Altomünsters Pfarrbücher — Spiegel der Heimatgeschichte. AHbl 5 (1957) 6—8.

[17] Die Aindlinger Marktrechtsurkunde von 1479. AHbl 23 (1975) 25—27. — 575 Jahre Markt Inchenhofen (St. Leonhard). In: I. Hillar (Hrsg.), Altbayern in Schwaben. Friedberg 1975, 63—79 und Die Kühbacher Marktrechtsurkunde von 1481. AHbl 24 (1976) 9—12.

[18] Zahlen nach *Ernst Klebel:* Die Städte und Märkte des baierischen Stammesgebietes in der Siedlungsgeschichte. ZBLG 12 (1939) 40—43.

[19] Zu Begriff und Inhalt des Sammelmarktes neuerdings *Peter Schöller:* Der Markt als Zentralisationsphänomen. Das Grundprinzip und seine Wandlungen in Zeit und Raum. In: Das Marktproblem im Mittelalter = Westfälische Forschungen 15 (1962) 86 f.

[20] *Hundt* Salbücher 205 Zoll erwähnt.

[21] *Josef Scheidl:* Altstraßen von Dachau und Fürstenfeldbruck. Amperland (1965) 51—55. — *Max Anneser:* Sedelhöfe des frühen Mittelalters im Landkreis Aichach—Friedberg. In: Altbayern in Schwaben. Friedberg 1975, 86/87 und 93/94.

[22] Vgl. Anmerkung 20.

[23] AltoKL 2 fol. 12v = MB X 370.

[24] *Hundt* Salbücher 204/205. *Diepolder* Diss. Ms. 26 übersetzte curtile mit Hofstelle. Die Hofstelle heißt in allen vergleichbaren Quellen aber »area«.

[25] *Hundt* Salbücher 205.

[26] *Hundt* Salbücher ebenda. Wenige Hinweise zur Leibeigenschaft bei *Adolf Sandberger:* Entwicklungsstufen der Leibeigenschaft in Altbayern seit dem 13. Jh. ZBLG 25 (1965) 82 ff.

[27] Besonders *Alfons Dopsch:* Herrschaft und Bauer in der deutschen Kaiserzeit. Jena 1939 und *K. Bosl:* Die Grundlagen der modernen Gesellschaft im Mittelalter I/II. Stuttgart 1972 (= Monographien z. Geschichte des Mittelalters 4/I + II).

[28] Hinweise bei *Pankraz Fried:* Zur Geschichte der Steuer in Bayern. ZBLG 27 (1964) 581 ff.

[29] MB X 334/335.

[30] *F. M. Wittmann:* Monumenta Wittelsbacensia II. München 1861, 169 (= QE AF 6).

[31] MB XXXVI2, 526 und 572.

Anschrift des Verfassers:
Wilhelm Liebhart, 8064 Altomünster, Jörgerring 6.

Kollbach im 12. Jahrhundert

Von Dr. Günther Flohrschütz

(Fortsetzung)

In diesen Urkunden, deren Inhalt wir soeben erfahren haben, wird uns eine stattliche Zahl von Kollbachern namentlich genannt. Wir wollen uns die Gelegenheit nicht entgehen lassen, ihre Namen zusammenzustellen; es ist ja ein Glücksfall, daß wir fast die gesamte männliche Einwohnerschaft eines Dorfes aus dem 12. Jahrhundert kennenlernen können. Es werden erwähnt:

der freie Herr Engeldie

der Ritter (? des Bischofs von Freising) Rudiger

dessen Waffenknechte Konrad und Wolfgoß (?)

die Zensualen Heinrich und sein Bruder Odalrich, beide von Rudiger belehnt, ferner Heinrich, Heinrich, Gerwig und Eberhart, alle dem Kloster Weihenstephan untertänig,

die unfreien Hintersassen des nämlichen Klosters Meginhart, Odalrich, Rotbert, Bernhart.

Außerdem sind folgende Einwohner von Kollbach als Zeugen angeführt:

in der Schürze statt Fleisch nur Späne. Der Ehemann der Frau von Ruthye sah statt zwei Semmeln nur zwei Knäuel Wollfäden. Als die Tochter des Herrn von Estouteville den Handwerkern der Kirche von Valmont Nahrungsmittel bringen wollte, fand der geizige Vater nur einen Rosenstrauß vor. Ebenso erblickte der von der Jagd heimkehrende Herr de Crocq in der Schürze seiner Frau, die den Armen Brot bringen wollte, nichts als »Blumen für die heilige Jungfrau«.

Die hl. Nonne Flora von Beaulieu[15] in der Diözese Cahors (gest. 1299) trug bei der Begegnung mit der Priorin des Klosters statt Brot nur Rosen und andere Blumen.

In den Bereich des Märchens reicht die Legende, wenn eine Stiefmutter ihre Tochter zwingt, die Schürze zu öffnen; dank des Zauberstabes einer guten Fee findet sie nur Blumen vor[16].

Auch Italien kennt das Rosenwunder. Die Dienstmagd Zita aus Bozzanello bei Lucca[17] (1218—1272) war 48 Jahre lang treue Dienstmagd bei einem angesehenen Bürger in Lucca; bei ihr wiederholt sich das Rosenwunder. Die hl. Franziskanerin Rosa von Viterbo[18] (gest. 1234) verteilte entgegen der Anordnung ihres Vaters an die Armen Brot, das sich im Korb in Rosen verwandelte. Die selige Margarita von Modena[19] (1440—1513) mußte am Weihnachtstag ihrem erzürnten Bruder einen mit Brot gefüllten Korb zeigen, der plötzlich voll von Rosen war.

Sogar bis nach Rußland ist unsere Legende gewandert. In der »Legende vom heiligen Fürsten Piotr und von der heiligen Fürstin Fewronija«[20] aus dem 16. Jahrhundert, deren große Beliebtheit die rund 150 überlieferten Handschriften dokumentiert, versteckt die fromme Fürstin Fewronija in ihren Ärmeln Brosamen, die sich in »wohlduftendes Harz und Weihrauch« verwandeln.

Wenn wir nun wieder den Grabstein des Otto Semoser im Freisinger Dom betrachten, dann sehen wir, daß die Legende, die sich um diese ehrwürdige Gestalt und seine letzte Ruhestätte gerankt hat, nicht isoliert dasteht, sondern daß sie eingebettet ist in das abendländische Denken der mittelalterlichen Welt.

Anmerkungen:

[6] Vgl. *S. Thompson:* Motif-Index of Folk-Literature II. Kopenhagen 1956: D. 454. 2: »Transformation: bread to another object.« Unsere Legende gehört zu diesem Motivkomplex, es fehlt jedoch das wichtige Element der Rückverwandlung. — Vgl. weiter: *H. Günter:* Psychologie der Legende. Studien zu einer wissenschaftlichen Heiligen-Geschichte. Freiburg i. Br. 1949, 126. — Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens I, 1599. — *L. Schmidt:* Die Volkserzählung. Märchen, Sage, Legende, Schwank. Berlin 1963, 254—258.

[7] *J. E. Stadler:* Vollständiges Heiligen-Lexikon II. Augsburg 1861, 315 f.

[8] *A. Witzschel:* Sagen aus Thüringen. Wien 1866, 146 f. — *L. Bechstein:* Thüringer Sagenbuch, hersg. von M. Berbig. Dresden und Leipzig o. J. [3](1898), Nr. 136.

[9] *J. E. Stadler* IV, 1875, 586—592. — *W. Pfaundler.* Sankt Notburga. Eine Heilige aus Tirol. Wien-München 1962, 38.

[10] *J. E. Stadler* V, 1882, 24—27.

[11] *E. L. Rochholz:* Die Gaugöttinnen Walburg, Verena und Gertrud als deutsche Kirchenheilige. Leipzig 1870, 120 f. — *J. E. Stadler* V, 1882, 662—664. — *L. Zoepfl:* Das Heiligen-Leben im 10. Jahrhundert. In: Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance 1 (1908), 192 f.

[12] *J. E. Stadler* II, 1861, 41—45. — *A. Witzschel* Nr. 63. — *St. Thompson:* D. 454, 2. 1. — *L. Bechstein* Nr. 88.

[13] *L. Schmidt* 255 f.

[14] *P. Sébillot:* Le Folk-Lore de France III. Paris 1906, 440 bis 442.

[15] *J. E. Stadler* II, 1861, 223.

[16] *P. Sébillot* 442.

[17] *J. E. Stadler* V, 1882, 861—863.

[18] *W. Pfaundler* 212.

[19] *J. E. Stadler* IV, 1875, 137.

[20] *E. Benz:* Russische Heiligenlegenden. Zürich 1953, 478 bis 493.

Anschrift des Verfassers:

Kreisheimatpfleger Rudolf Goerge, Ganzenmüllerstraße 6, 8050 Freising.

Der Markt Altomünster im Mittelalter

Ein Beitrag zur 600jährigen Geschichte des Marktes

Von Wilhelm Liebhart

(Schluß)

Rechtlicher Marktwerdungsprozeß im 14. Jahrhundert

Auf jeden Fall taucht 1346 mit »Volreich Weichmann, Purger ze Altenmuenster« der erste namentlich bekannte Bürger auf[32]. Wieweit die bürgerliche Freiheit ausgebildet war, geben die Quellen nicht preis. 1331 hat Reinbot der Adelzhauser, dessen Familie eine Pfründe im Kloster besetzen durfte, »Eigenleute« im Ort[33]. Um 1400 heißt es im Klosterweistum, daß klösterliche Eigenleute im Markt dem Kloster »ihr Fell« schulden[34]. 1346 trat die Bürgergemeinde als communitas civium notariell und urkundlich »mit der purger ze Altenmuenster insiegel« hervor[35]. Das Siegel zeigte ein Kniebild des hl. Alto mit der Kirche auf dem linken Arm. Der Gebrauch des Siegels drückt sichtbar die Marktwerdung aus. Das erste landesherrliche Privileg als Folge der Entstehung erfolgte 1375[36]. Herzog Friedrich (1375—1393) tat »vnsern Getreuen den Burgern gemainigklichen vnnsers Markhts zue Altenmuenster« die besondere Gnade, daß »wer zu inen hineinfahr inn vnsern obgenanten Markhte, vnd der heueßlichen bey inen darinnen wohnen vnd sitzen will, vnd Waid und Wasser mit inen nuessen will, alls anndere ire Mitburger, die sollen auch mit inen leiden vnd tragen Steur vnd Waecht, vnd annder Notturft, als annder Burger . . . mit allen Sachen, vnd die dem obgenannten Markht« betreffen. Die Rechtsstellung des Marktes gibt der Auftrag an »vnserm lieben getreuen Arnolden von Kamer, zue den Zeiten vnnser Pfleger des . . . Markhtes« wieder, den Markt zu beschirmen. Altomünster war also auf keinen Fall ein Klostermarkt nach der Definition Hans Fehns, sondern ein landesherrlicher Markt. Die Rechte des Klosters im Markt

waren neben Pfarreirechten auf grundherrliche Rechte beschränkt. So bestimmte eine Urkunde Stephans III. (1375—1413), ein Bruder Herzog Friedrichs, im Jahr 1379, daß »wer der ist, der zue Altenmuenster in dem Markht« und Besitz von Häusern, Hofstätten, Wiesen, Äkkern u. a. darin hat, die vom Kloster »zu Lehen oder zinßhafft« seien, diese weder tausche, verkaufe oder verpfände ohne sie vorher dem Kloster angeboten zu haben. Wer dagegen verstößt, fällt mitsamt seinem Besitz dem Kloster als »Aigen« zu[37]. Die persönliche Freiheit der Bürger fand vor der Grundherrschaft des Klosters ihre Grenzen. Im Weistum um 1400 heißt es dann auch[38]: »Item es ist auch zu wissen, alles, daz Grunt und Podem trift, das in dem Margt gelegen ist, das ist Lehen von Aptassin« und »Item wer in dem Margt zymmern (=Haus bauen) wil, der sol uns darumb pitten und uns ze vor ynnern (=hinweisen, sagen), was er zymmern wil oder wohin.« Wer dagegen verstößt, muß Buße leisten.

1391 verlieh Herzog Stephan III. seinen getreuen »burger gemainiglichen, Arme und Reiche zu Altenmuenster«, weil sie von mancherlei Sachen beschwert und mit großer Armut geschlagen seien, feierlich das Stadtrecht »als annder unser Staett und Maerkht« in Oberbayern, allerdings unbeschadet der Rechte des Gotteshauses Altomünster[39]. Damit erhielt die Marktwerdung ihren rechtlichen Abschluß. Die Urkunde wurde nochmals 1447 von Herzog Heinrich XVI., 1451 von seinem Sohn Ludwig IX., 1471 von Herzog Georg d. Reichen, 1506 von Herzog Wolfgang, 1524 von den Herzögen Wilhelm IV. und Ludwig, 1550 von Herzog Albrecht V., 1581 von Wilhelm V. und 1601 bzw. 1641 von Kurfürst Maximilian I. bestätigt[40].

Innere Marktorganisation und Verhältnis zum Land

Wie gestaltete sich die innere Organisation des Marktes? Wie war das Verhältnis zur Landesherrschaft und zur Landschaft als Interessenvertretung von Adel, Bürgertum und Kirche?

Den Ausgangspunkt der bürgerlichen Entwicklung bildete die bäuerliche Wirtschafts- und Nutzungsgemeinschaft, die dörfliche Genossenschaft der »Gmein«, welcher der grundherrliche Klosterrichter gegenüberstand[41]. Der Klosterrichter, von Kloster, Vogt und Bürgerschaft bestimmt, hatte keine Dorfgerichtskompetenz. Neben der reinen grundherrlichen Grundgerichtsbarkeit gestand Herzog Stephan III. dem Kloster 1381 zu, alle Prozesse ihres »Hauses« (=Klosterbezirk) um »Erb und Aigen« nach dem bayerischen Landrecht, das die Städte und Märkte haben, zu richten und zu urteilen[42].

Wann aus der ackerbürgerlichen Gmein, die sich um die Regelung der Weide- und Wasserrechte, zum Teil um die Fluraufsicht, die Reinhaltung von Wegen, Maßnahmen feuerpolizeilicher Natur usw. kümmerte und an ihnen mitwirkte, die Ratsverfassung entstand, konnte noch nicht geklärt werden. Sie entsprang mit großer Sicherheit dem Geschworenenrat der Gmein, der z. B. bei Dorfgerichtsfällen mit dem Landrichter (=Niedergerichtsherr) das Urteil suchte und fand.

1404 sagt eine Urkunde »under der erberigen und weysen der purger dez Marcks zu Altenmünster Insigel«[43]. 1435 hören wir von den »erbaren und weissen des ratz der purger«[44]. Die Formel erweiterte sich auf »Burgermaister, Rat und gantz gemein«[45]. Aus der Gmein kristallisierte sich im 15. Jahrhundert eine Gruppe von Familien heraus, die den Rat stellte. Er bestand in diesem Jahrhundert aus 8 Personen.

1483 sind sie als geschworene Beisitzer an der Marktschranne neben dem Landrichter (=Marktrichter) genannt[46]: Andre Peisser, Bürgermeister; Hainrich Oertl, Hans Haller, Pauls Lanng, Hans Aerb, Hans Seidl, Erhart Zimerman und Hans Siber. Der Rat wirkte also an der Gerichtsbarkeit mit. 1606 heißt es noch: »Das Kloster ist ain Abtey, aber der Markgt khain Hofmarch, sonnder ain Pfleger hat alda von ir Durchlaucht wegen die Straffen zu suchen«[47].

Die Ratswahl fand sicherlich unter Mitwirkung des Landrichters statt (Ernennungsrecht?). Einige Hinweise machen eine frühe personale Identität von Klosterrichteramt und Bürgermeisteramt möglich.

Doch dürfte sich diese Bindung im frühen 15. Jahrhundert gelöst haben. Im späten 15. Jahrhundert ist sie wieder nachweisbar. Allerdings zum Nachteil des Klosters. Der Bürgermeister entstammt der Gruppe der Ratsfamilien und taucht ab 1459 regelmäßig auf. Vermutlich wurde er wie in Aindling von Landrichter und Bürgerschaft bzw. Rat gemeinsam gewählt (=Amtsbürgermeister)[48]. Die bürgerliche Zuständigkeit, mit dem Begriff »in der Bürgersteuer liegend« umschrieben, beschränkte sich auf den sogenannten »purikfried«, der 1435 genannt, aber 1606 noch nicht ausgezeigt war[49]. Welche Rechte übte die Bürgerschaft in Eigenverantwortung aus?

Die Beantwortung der Frage erschwert der Umstand, daß in den bekannten Marktrechtsurkunden von keinen speziellen Rechten die Rede ist (z. B. von Jahr- und Wochenmärkten, Ehhaftgericht usw.). Alle Bewohner mit Bürgerrechten unterstanden der bürgerlichen Steuer- und Verteidigungspflicht (z. B. Straßenscharwerk). Die Marktkammer kassierte wohl Steuern (Mai- und Herbststeuer), Zoll für den St. Alto-Jahrmarkt, aber nicht für drei andere Jahrmärkte[50], Ungelder, Standgelder, Siegelgelder usw. Auch die Aufsicht und das Strafrecht über das Gewerbe in einem Ehhaftgericht hielt der Markt in der Hand[51]. Im 15. Jahrhundert belegte Berufe: Bartscherer, Bader, Schuster, Schäffler, Siebmacher, Wagner, Wirt und eine Schneiderzunft. Interessant der Hinweis im Weistum, daß kein »Ehaft« und »Ampt« ohne Zustimmung des Klosters errichtet werden dürfe[52]. Bau- und feuerpolizeiliche Aufgaben und die Verwaltung des Gemeindevermögens (Rat- und Hüthaus) traten hinzu. Das genaue Einnahmen- und Zuständigkeitsspektrum harrt noch einer Untersuchung.

Das Verhältnis zur Landesherrschaft bestimmten fiskalische, juristische und verwaltungspolitische Gesichtspunkte. Im 14./15. Jahrhundert stieg das fiskalische Interesse der Herzöge noch einmal kräftig an (Ingolstädter Zeit). Die Marktwerdung im 14. Jahrhundert übte im 15. Jahrhundert auf die Organisation des Landgerichts einigen Einfluß aus. Der Landrichter saß nachweislich im 15. Jahrhundert an der »burger Rechten zu Altenmünster mit gewaltigem Stab an offner Schrannen zu gericht«[53].

Die Gerichtsschranne behandelte nur Fälle innerhalb der Bürgerschaft und Streitigkeiten mit dem Kloster. Ein landgerichtisches Halsgericht scheint in diesem Jahrhundert ebenfalls bestanden zu haben[54]. 1474 trug man Wändel in Röckersberg und Oberzeitlbach vor der Altomünsterer Schranne aus. Die Sprengelbildung um Altomünster kündigte sich an. Erst 1580 entstand das landgerichtische Unteramt Altomünster. War der Markt Altomünster Mitglied der Landschaft? Zu den Mitgliedsbedingungen gehörten 1. die Existenz einer Bürgergemeinde und 2. Hoheitsrechte (Niedergericht oder mindestens die Siegelmäßigkeit)[55]. Die Bedingungen erfüllte Altomünster schon im 14. Jahrhundert. Heinz Lieberich sieht Altomünster seit 1375 als Mitglied in der altbayerischen Landschaft sitzen[56]. Nachweise von landständischen Steuerzahlungen liegen aus dem 15. Jahrhundert vor[57].

Kloster und Markt bis 1500[58]

Die Beziehungen zwischen Kloster und Markt mußten solange unproblematisch bleiben wie beide Seiten ihre Rechte nicht überschritten. Die persönlich freien Bürger saßen auf zinspflichtigen Boden des Klosters. Ihr freies Verfügungsrecht im Rahmen des Nutzungsrechtes (Verkauf, Tausch) konnte das Kloster durch sein Vorkaufsrecht beschränken. Kaufte der Grundherr das Nutzungsrecht zurück, entzog er dem Markt — falls ein Bürger auf einem Zinsgut saß — die Möglichkeit es weiter zu besteuern. Doch die ersten Auseinandersetzungen im 15. Jahrhundert spielten sich zunächst um den klösterlichen Bannwald, den St. Altoforst, ab. Die Bedeutung des Waldes im Mittelalter als Wirtschaftsquelle war bedeutend[59]: Holz für Häuser, Laub als Stallstreu, Brennholz, Holzkohle, Bienenhonig, Reiser für Straßen- und Wegebau, Pilze, Beeren und Waldweide für Schweine, Schafe und Ziegen. Das Weistum von 1400 schrieb vor, daß jeder Hausbau im Markt zustimmungspflichtig sei und nur feuchtes, morsches und dürres Holz und Windwurf von den Bürgern zu Brennholz gehackt werden dürfe[60]. Dagegen waren die Bauholzrechte der Bürgerschaft nicht zufriedenstellend geregelt. In einem Spruchbrief von 1443 entschied das Hofgericht Herzog Ludwigs VII., »daß die Burger furbasser (= von nun an) erhalten Zümerholtz (= Hausbauholz) . . .«, aber nur das notwendigste und nach Qualitätswahl der Klosterförster. Dafür reichen die Bürger wie die Schäffler und Siebmacher ihr »stammiet« (= Stammgeld)[61].

Der schleichende wirtschaftliche Verfall des Benediktinerinnenklosters im Laufe des 15. Jahrhunderts blieb nicht ohne Wirkung auf die Bürgerschaft, welche die Gelegenheit zu nutzen wußte. Zum letzten Mal siegelten die Äbtissin Agnes Reicker und ihr Konvent im Jahre 1468. Ein Jahr darauf vertrat der Klosterverweser Winhart Dürrenpacher im herzoglichen Auftrag das Kloster[62]. Sichtbarster Ausdruck für den Verfall, der 1488 zur offiziellen Auflösung führte, scheint mir einmal die steigende Zahl von Urkunden, die der Markt in Sachen Grundherrschaft besiegelt, und die Steuerzahlungen z. B. anläßlich einer allgemeinen Landsteuer von 1459. Der Markt leistete bare 100 Gulden, während das Kloster, auf 50 veranschlagt, nur noch 32 aufbrachte[63]. Die Bürgerschaft nutzte in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts die günstige Chance, die rechtliche Lage auf Kosten der Grundherrschaft zu verbessern. Sie begann die alten Forstrechte zu umgehen, die bisher unbesteuerten Klosteramtsleute (vor allem Tafernwirt) zu besteuern, die benachbarte Klosterschwaige Schauerschorn unter die bürgerliche Steuerhoheit zu bringen und die Weiderechte auszudehnen. Gegen solche Tendenzen traten die eingesetzten Klosterverweser pflichtbewußt an, 1483 und 1494 stellten der Aichacher Landrichter und der Rentmeister Albersdorffer die alten Zustände wieder her[64]. Die staatliche Obrigkeit hatte offensichtlich kein Interesse, den Status des Marktes in irgendeiner Form zu ändern. Die Errichtung eines neuen Klosters wurde in Landshut seit gewisser Zeit geplant. Man wollte

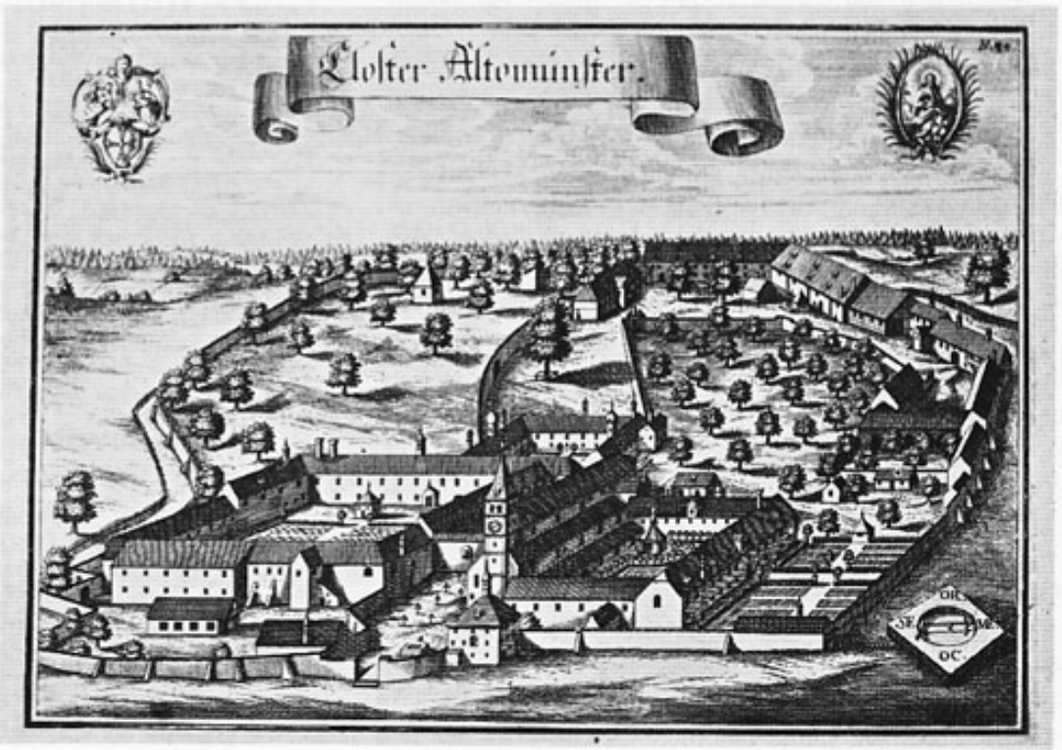

Das Kloster Altomünster nach dem Stich von Michael Wening aus der Zeit um 1700.

die wirtschaftliche Grundlage der Nachfolger im Kloster nicht schmälern. Mit dem Einzug des Birgittenordens in die verwaisten Klosteranlagen, der 1496/97 erfolgte, begann ein neuer Abschnitt in der Geschichte von Kloster und Markt[65]. Er ist für uns der natürliche Einschnitt innerhalb der Herrschaftsgeschichte. Zum Schluß sei auf die Regelung des Verhältnisses beider Institutionen von 1526 hingewiesen[66].

Veit von Seuboltsdorf zu Schenkenau, Pfleger von Schrobenhausen, und Wolfgang Pfersfelder, Pfleger von Aichach, schlichteten die »Irrung und Spenn« zwischen der Klägerin Äbtissin Katharina und den Beklagten Bürgermeister Leonhart Kirchperger (Beruf: Überreiter) und seinem Marktrat. Es sind zum großen Teil die alten Streitpunkte des 15. Jahrhunderts. Es wurde entschieden:

1. Die Klostertaferne bleibt von den Bürgerrechten unberührt. Sollte der Tafernwirt Güter in der »Bürgersteuer« haben, habe er Rechte und Pflichten wie jeder andere Bürger.
2. Die Äbtissin braucht nicht mehr als 12 Pfennige Steuer an St. Galli jährlich für vier erworbene, d. h. aus dem Nutzungsrecht zurückgekaufte Güter zu bezahlen. Der Bürgerschaft entstand also kein finanzieller Verlust.
3. Wenn der Landesherr dem »gemainem« Markt Geld auflegt (Landsteuer, Rais, Hilf oder Anleihe) soll die Äbtissin z. B. bei 14 Gulden einen Gulden geben. Bei Rückzahlung erhält sie das Darlehen zurück. Diese symbolische Mitsteuerung resultiert vermutlich aus Punkt 2.
4. Die Äbtissin und ihre Nachfolgerinnen mögen in Zukunft »kain stuck«, das im Zuständigkeitsbereich des Marktes liegt, kaufen, sondern darin belassen. Ausgenommen sind Erbfälle und Stiftungen. Diese Bestimmung wollte die Schmälerung des bürgerlichen Burgfriedens, sei es landwirtschaftliche Fläche oder Häuser, verhindern, um die Steuerkraft der Bürger auf einheitlichem Stand zu halten.
5. Falls einer sein »Aigen oder Lehen« dem Gotteshaus um einen oder mehr Gulden versetzt, muß er es dennoch beim Markt versteuern, weil es sein Eigentum bleibe.
6. Jede Veränderung eines grundherrlichen Lehenstückes oder -guts muß der Äbtissin angezeigt werden. Bei Verstößen handelt sie wie es bei »vermonte Lehen Fueg und Recht ist«.
7. Falls die Äbtissin oder ihre Nachfolgerinnen »Stuck oder Häuser« verkaufen, gewährt man ihnen »Ablassung der Steur und Hilffgelt«.
8. Die älteren fürstlichen Recesse und Verträge gelten unbeschadet der neuen Artikel.

Die Auseinandersetzungen zwischen Grundherrschaft und Markt rissen auch im 16./17. Jahrhundert nicht ab. Die beharrlichen bürgerlichen Versuche, den eigenen Status zu verbessern, wurden vom Kloster stets erfolgreich abgeschlagen. Die bürgerliche Freiheit fand ihre Grenzen vor den älteren und besseren Rechten des Klosters. Bei alledem darf aber auch nicht vergessen werden, was Prior Jakob Scheckh in seiner barocken Sprache 1751 der Bürgerschaft zu bedenken gab, »daß vom Closter in den Marckt in unterschidlichen Tagwerckeren, Handthierungen gegen 2000 Gulden hinaus jährlich fliessen, ohne Wasser und Holtz, mit denen ein gesambter Marckt versehen, ohne taegliches, großes Allmosen, so von selbst alle Danckbarkeit verdiente«[67].

Anmerkungen:

[32] *Hundt* Urkunden I nr. 22.
[33] RB VI 353.
[34] MB X 372.
[35] Anm. 32.
[36] Wir folgen dem Druck bei *J. G. Lori:* Geschichte des Lechrains II. München 1764, 74. Kopiale Abschrift von 1641 = BayHSTAM Markt Altomünster U 1 fol. 1r.
[37] MB X 343/344.
[38] MB X 372 und 371.
[39] *Lori* 87. Stephan III. versicherte im gleichen Jahr dem Kloster, daß es durch die Marktrechtsverleihung keinen Schaden haben soll = MB X 346.
[40] Für alle BayHSTAM Markt Altomünster U 1 fol. 1r—5v.
[41] Allgemein: *K. Bosl:* Eine Geschichte der deutschen Landgemeinde. In: Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa. München 1964, 425—39. *P. Fried:* Zur Geschichte der bayerischen Landgemeinde. In: Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen I. Konstanz 1964, 79—106 = Vorträge und Forschungen VII. Dort weiterführende Literatur. *Karl Siegfried Bader:* Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde. Köln 1962, 13ff.
[42] MB X 344. Deutung bei *Otto Riedner:* Die Rechtsbücher Ludwigs des Bayern. Heidelberg 1911, 287/288.
[43] *Hundt* Urkunden I nr. 41.
[44] ebenda nr. 65.
[45] *Hundt* Urkunden II nr. 25.
[46] *Hundt* Urkunden I nr. 146.
[47] BayHSTAM Gerichtsliterale Aichach 3 fol. 32r.
[48] *Liebhart* Aindling S. 27 Nr. 8.
[49] 1435: *Hundt* Urkunden I nr. 65.
1606: GL AIC 3 fol. 32r.
[50] Zum Altomarkt MB X 346—348. Die Entstehung dreier weiterer Märkte läßt sich nicht mehr nachvollziehen. Heute noch vier Jahrmärkte.
[51] Hier parallel zu Aindling vermutet.
[52] MB X 372.
[53] Beispielsweise 1483. *Hundt* Urkunden I nr. 146.
[54] Wir folgen *Diepolder* Diss. Ms. 100 ff.
[55] Siehe *Heinz Lieberich:* Der Bürgerstand in der baierischen Landschaft. MAO 24 (1945) 633—665.
[56] ebenda 641. Für das 16. Jh.: *Karl Primbs:* Die altbayerische Landschaft unter Albrecht V. v. Bayern. OA 42 (1885) 14/15.
[57] Vergleiche Angaben bei *Friedrich v. Krenner:* Baierische Landtagshandlungen 7. 1804, 57, 87 und 201 ff.
[58] Den allgemeinen Hintergrund bietet *Gero Kirchner:* Probleme der spätmittelalterlichen Klostergrundherrschaft in Bayern. ZBLG 19 (1956) 1—94. Kritisch dazu: *Ingomar Bog:* Geistliche Herrschaft und Bauern in Bayern und die spätmittelalterliche Agrarkrise. VSWG 45 (1958) 62—75.
[59] Eine sehr gute Einführung in die Bedeutung des Waldes bei *Fritz Goller:* Die älteren Rechtsverhältnisse am Wald in Altbaiern und die baierische Forstordnung von 1568. Diss. jur. München 1938. Literatur bei *Josef Köstler:* Geschichte des Waldes in Altbayern. Diss. München 1934.
[60] Alto KL 2 fol. 13v.
[61] *Hundt* Urkunden I nr. 147.
[62] ebenda nr. 108 und 109.
[63] *Krenner* 189 und 201 ff.
[64] *Hundt* Urkunden I nr. 147 und II nr. 25.
[65] Die Vorgeschichte schildert *T. Nyberg:* Wolfgang von Sandizell, der Gründer des Birgittenklosters Altomünster. In: Festschrift Altomünster 1973, 57—80.
[66] Zum Folgenden MB X 365—368.
[67] *Scheckh* Synopsis 5/6.

Anschrift des Verfassers:
Wilhelm Liebhart, 8064 Altomünster, Jörgerring 6.